

Ehrensatzung der Gemeinde Wiebelsheim vom 29.05.2024

Der Gemeinderat Wiebelsheim hat aufgrund der §§ 23, 24 der Gemeindeordnung (GemO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Anlässe für Ehrungen

Die Gemeinde Wiebelsheim nimmt folgende Ehrungen vor:

1. Ehrungen bei Ehe-, Alters-, Geschäfts- oder Vereinsjubiläen (§ 2),
2. Ehrungen wegen besonderer Verdienste (§ 3),
3. Verleihung des Ehrenbürgerrechts (§ 4),
4. Nachrufe (§ 5).

§ 2 Ehrungen bei Ehe-, Alters-, Geschäfts- oder Vereinsjubiläen

(1) Voraussetzung für die Ehrung ist, dass die oder der zu Ehrende den ständigen Wohn-, Geschäfts- oder Vereinssitz in Wiebelsheim hat.

(2) Ehejubilare erhalten eine Anerkennungsurkunde der Gemeinde sowie ein Geschenk bei

1. Goldener Hochzeit (50 Jahre) im Wert von 50 Euro,
2. Diamantener Hochzeit (60 Jahre) im Wert von 60 Euro,
3. Eiserner Hochzeit (65 Jahre) im Wert von 70 Euro,
4. Gnadenhochzeit (70 Jahre) im Wert von 80 Euro.

(3) Altersjubilare erhalten eine Anerkennungsurkunde der Gemeinde sowie ein Geschenk bei

1. Vollendung des 80. Lebensjahres im Wert von 40 Euro,
2. Vollendung des 90. Lebensjahres im Wert von 50 Euro,
3. Vollendung des 100. Lebensjahres im Wert von 60 Euro.

(4) Anlässlich von Geschäfts- und Vereinsjubiläen erhalten die Vertretungsberechtigten eine Anerkennungsurkunde der Gemeinde.

(5) Die Ehrungen nach den Absätzen 1 bis 4 erfolgen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Einer Beteiligung des Gemeinderates bedarf es nicht.

§ 3 Ehrungen wegen besonderer Verdienste

(1) Ehrungen wegen besonderer Verdienste können Personen erhalten, die sich in hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben. In Betracht kommen beispielsweise Verdienste im feuerwehrtechnischen, sportlichen, kulturellen, sozialen oder kommunalen Bereich.

(2) Besondere Verdienste gelten bei Personen als erbracht, die mindestens 10 Jahre Vorsitzende oder Vorsitzender oder Mitglied im Vorstand eines örtlichen Vereins waren oder

die mindestens fünf Jahre Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister oder mindestens 10 Jahre Mitglied im Gemeinderat waren.

(3) Über sonstige Ehrungen entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

(4) Die zu Ehrenden erhalten eine Anerkennungsurkunde.

(5) Die Ehrungen erfolgen durch die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister, bei Ehrungen ihrer oder seiner Person durch die vertretungsberechtigte Beigeordnete oder den vertretungsberechtigten Beigeordneten. Einer Beteiligung des Gemeinderates bedarf es nicht.

(6) Die Ehrungen können wegen unwürdigen Verhaltens entzogen werden. Der Beschluss über den Entzug bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.

§ 4

Verleihung des Ehrenbürgerrechts

Das Ehrenbürgerrecht wird an Personen verliehen, die sich in außergewöhnlich hohem Maße um die Gemeinde verdient gemacht haben. Im Übrigen gilt § 23 der Gemeindeordnung.

§ 5

Nachruf

Für Personen, die ein Amt oder ein Mandat für die Gemeinde Wiebelsheim ausgeübt haben, veröffentlicht die Gemeinde einen Nachruf.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

gez.

Michael Brennemann
Ortsbürgermeister

Wiebelsheim, 29.05.2024

Hinweis gemäß § 24 Absatz 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Hunsrück-Mittelrhein oder der Ortsgemeinde Wiebelsheim unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wiebelsheim, 29.05.2024
Ortsgemeinde Wiebelsheim

gez.

Michael Brennemann